

**Gesetz über die
Aufwertung von Hypotheken
und anderen Ansprüchen**

vom 16. Juli 1925

nebst allen bisher erschienenen Durchführungsbestimmungen

Erläutert

von

Dr. jur. Walter von Karger

Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.



1925

München, Berlin, Leipzig
J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

Vorwort.

Angeichts der zahlreichen Veröffentlichungen zum Aufwertungs-
gesetz ist es ein gewisses Wagnis, noch mit einem weiteren Kommen-
tar an die Öffentlichkeit zu treten. Wenn ich mich trotzdem ent-
schlossen habe dieses zu tun, so ist es aus der Erwägung heraus
geschehen, daß ich in mehrjähriger Tätigkeit bei einer Großbank
Gelegenheit hatte, mich mit fast all den Problemen, die das Auf-
wertungs-gesetz zu lösen versucht hat, in eingehender Weise zu be-
schäftigen. Mein Bestreben ist deshalb auch dahin gegangen, bei der
Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Aufwertungs-gesetzes ins-
besondere die Fragen zu behandeln, die im Bankverkehr besonders
häufig auftauchen.

Der Bearbeitung des Registers hat sich Herr Dr. Petersmann
in dankenswerter Weise unterzogen.

Berlin, im Oktober 1925.

Dr. v. Rarger.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Einleitung	VII
Text des Aufwertungsgesetzes	1
Kommentar zum Aufwertungsgesetz	32
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.	
I. Gegenstand der Aufwertung — § 1	32
II. Berechnung des Goldmarkbetrags als Grundlage der Aufwertung — §§ 2, 3	38
Zweiter Abschnitt. Aufwertung von Hypotheken.	
I. Aufwertung des dinglichen Rechts	
1. Aufwertungsbetrag — §§ 4, 5	47
2. Rang der aufgewerteten Hypothek — § 6	51
3. Rangvorbehalt für den Eigentümer — § 7	55
4. Herabsetzung der Aufwertung — § 8	62
II. Aufwertung der persönlichen Forderung — §§ 9—13	66
III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte — Rückwirkung	
1. Vorbehalt der Rechte — § 14	77
2. Rückwirkung — § 15	79
3. Gemeinsame Vorschriften	
a) Anmeldezwang — § 16	81
b) Aufwertung nach Abtretung der Hypothek — § 17	84
c) Anrechnung von Zahlungen — § 18	85
d) Ausschluß weitergehender Aufwertungsansprüche — § 19	87
e) Wiedereintragung gelöschter Hypotheken — § 20	87
f) Wiedereintragung des früheren Gläubigers einer umgeschrie- benen oder abgetretenen Hypothek — § 21	89
g) Schutz gegen zwischenzeitliche Eintragungen — §§ 22, 23	90
h) Berücksichtigung eines landesrechtlichen Sonderfalles — § 24	96
IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung	
1. Rückzahlung — §§ 26—27	96
2. Verzinsung und Tilgung — §§ 28—30	102
Dritter Abschnitt. Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Realkaften, Schiffs- und Bahnpfandrechten.	
I. Grundschulden, Rentenschulden und Realkaften — § 31	106
II. Schiffs- und Bahnpfandrechte — § 32	107

Vierter Abschnitt. Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

I. Aufwertung des Anspruchs aus der Schuldverschreibung	Seite
1. Gegenstand der Aufwertung — Aufwertungsbetrag — § 33 . . .	108
2. Herabsetzung der Aufwertung — § 34	109
3. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung — § 35	110
4. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung — § 36	115
II. Genußrecht	
1. Kreis der Berechtigten — §§ 37 bis 39	117
2. Beteiligung am Reingewinn — §§ 40, 41	126
3. Beteiligung am Liquidationserlös — § 42	130
4. Verbriefung und Ablösung der Genußrechte — §§ 43, 44	130
5. Rückwirkung — § 45	132
III. Gemeinsame Verfahrensvorschrift — § 46	133

Fünfter Abschnitt. Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen.

I. Art der Aufwertung — § 47	134
II Teilungsmasse — § 48	135
III. Beteiligung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung — § 49	136
IV. Durchführung der Aufwertung — § 50	137

Sechster Abschnitt. Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechts und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe.

I. Aufwertungsbetrag — § 51	137
II. Herabsetzung der Aufwertung — § 52	138
III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung — § 53	139
IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung — § 54	139

Siebenter Abschnitt. Aufwertung von Sparkassenguthaben.

I. Art der Aufwertung — § 55	140
II. Teilungsmasse — § 56	141
III. Beteiligung an der Teilungsmasse — § 57	141
IV. Durchführung der Aufwertung — § 58	143

Achter Abschnitt. Aufwertung von Versicherungsansprüchen.

I. Geltungsgebiet — § 59	146
II. Gegenstand und Art der Aufwertung — § 60	147
III. Durchführung der Aufwertung — § 61	148

Neunter Abschnitt. Aufwertung anderer Ansprüche.

I. Allgemeine Bestimmung — § 62	148
II. Aufwertung von Vermögensanlagen — § 63	149
III. Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- oder Werkpartassen sowie von Ansprüchen an Betriebs-Pensionskassen — § 64	154
IV. Aufwertung von Kontokorrentforderungen und Bankguthaben	
1. Aufwertung von Kontokorrentforderungen — § 65	155
2. Aufwertung von Bankguthaben — § 66	157

Neunter Abschnitt. Vergleiche und andere Vereinbarungen über die Aufwertung. — Gerichtliche Entscheidungen.

	Seite
I. Vergleiche und andere Vereinbarungen — § 67	160
II. Gerichtliche Entscheidungen — § 68	163

Elfter Abschnitt. Aufwertungsverfahren.

I. Zuständigkeit der Aufwertungsstelle	
1. Gesetzliche Zuständigkeit — §§ 69, 70	163
2. Vereinbarte Zuständigkeit — § 71	165
II. Einrichtung der Aufwertungsstelle — § 72	166
III. Verfahren vor der Aufwertungsstelle	
1. Allgemeine Vorschriften — § 73	166
2. Rechtsmittel — § 74	167
3. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit — § 75	169
4. Kosten — § 76	170
IV. Aussetzung des Verfahrens vor dem Prozeßgericht — § 77	171

Zwölfter Abschnitt. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

I. Leistungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — §§ 78, 79	172
II. Bilanzvorschriften — §§ 80, 81	175
III. Anhängige Rechtsstreitigkeiten	
1. Erledigung — § 82	176
2. Fortbetrieb — § 83	177
IV. Aufwertungsansprüche Hilfsbedürftiger — §§ 84, 85	177
V. Fremdenrecht — § 86	178
VI. Internationale Vereinbarungen — § 87	179
VII. Inkrafttreten und Durchführung des Gesetzes — § 88	181
Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen	183
Verordnung über die Anmeldung usw. von Industrie-Obligationen	185
Verordnung über die Verlegung der zur Durchführung der Aufwertung von Industrie-Obligationen usw. bestimmten Termine	187
Verordnung über die Aufforderung zur Anmeldung des Mitbesitzes von Industrie-Obligationen	187
Verordnung über die Eintragung der Aufwertungsbeträge von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten	188
Verordnung über das Kostentwesen bei den Aufwertungsstellen	189
Aus der Rechtsprechung	190
Register	204

Einleitung.

Am 15. Juli 1925 ist das unter dem 16. Juli 1925 im RGBl. I S. 117 veröffentlichte Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen in Kraft getreten. Damit ist die Aufwertungsfrage in ein neues und hoffentlich ihr letztes Stadium getreten. Angesichts der ungeheuren Bedeutung, die diese Frage für unser Wirtschaftsleben bekommen hat, erscheint es angezeigt, einer Arbeit, die sich die Auslegung und Erläuterung des neuen Gesetzes zur Aufgabe gesetzt hat, eine kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des Aufwertungsproblems in den letzten Jahren voranzuschicken.

Bereits während des Krieges verlor die Mark einen Teil ihres ursprünglichen Wertes, den sie im Verhältnis zu den Währungen der anderen Länder hatte. So erheblich dieser Wertverlust damals auch schien, so geringfügig war er verglichen mit dem, den die Mark in der eigentlichen Inflationsperiode erleiden sollte. Auch die Preise erlitten während des Krieges erhebliche Steigerungen, die aber wohl nur teilweise auf die Marktentwertung zurückzuführen waren und im wesentlichen andere Ursachen (Zwangswirtschaft, Abschneidung Deutschlands vom Weltmarkt) hatten. Dieses Anziehen der Preise war zum Teil so erheblich, daß die Gerichte genötigt waren, sich mit ihm zu beschäftigen. Insbesondere führten langfristige Lieferungsverträge zu Schwierigkeiten, weil der Lieferant sich weigerte, zu einem Preise zu liefern, der weit unter seinen Herstellungskosten lag. Die Gerichte standen dem Problem zunächst ziemlich ratlos gegenüber, weil sie den Grundsatz der Vertragstreue in den Vordergrund rückten und weil nach damaliger Anschauung mit diesem die Weigerung des Lieferanten nicht zu vereinbaren war. Erst ganz allmählich suchte das Reichsgericht auf dem Umwege über die Annahme einer Unmöglichkeit der Leistung einen Ausweg und fing an, die Lehre von der *clausula rebus sic stantibus* auszubilden. Auch diese genügte auf die Dauer nicht; eine einigermaßen befriedigende Lösung brachten erst die Urteile vom 21. November 1921 (RGZ. 103, 178) und vom 3. Februar 1922 (RGZ. 103, 328), in denen das Reichsgericht die Lehre von der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung zu vertreten begann. Damit war den Bedürfnissen der Wirtschaft aber nur auf einem eng begrenzten Gebiet Rechnung getragen, und es kam nicht oft genug betont werden, daß das Reichsgericht in allen diesen Urteilen, die an sich einen Fortschritt bedeuteten, von dem Grundsatz Mark gleich Mark ausging und diesen Satz, der für die künftige Entwicklung so verhängnisvoll werden sollte, trotz aller zugelassenen Ausnahmen mit aller Nachdrücklichkeit vertrat. Insbesondere die Behandlung des Verzugschadens beweist, wie ablehnend die Gerichte einschließlich des Reichsgerichts dem Aufwertungsproblem gegenüberstanden, da es andernfalls nicht dazu hätte kommen können,

daß das Reichsgericht noch am 8. April 1921 (RG. 102, 60) Ausländer hinsichtlich der Geltendmachung des durch die Entwertung bedingten Verzugs Schadens bevorzugt behandelte; nur sehr zögernd hat die Rechtsprechung der höheren Gerichte diese Vorzugsbehandlung, die darauf hinauslief, daß ein durch die Entwertung bedingter Schaden ohne weiteres auf Grund von Erfahrungstatsachen angenommen wurde, auch auf Kaufleute ausgedehnt (vgl. Urteile der Oberlandesgerichte Köln und Karlsruhe — JW. 1922, 1592 und 1730 —). Ein weiteres Versagen der Rechtsprechung ist bei der Behandlung langfristiger Optionsverträge festzustellen. Noch am 16. April 1921 (RG. 102, 98) hat das Reichsgericht einen Grundstückseigentümer für verpflichtet erklärt, sein Grundstück zu dem vor dem Kriege im Optionsvertrage vereinbarten, inzwischen aber entwerteten Kaufpreis herzugeben, und es hat erst durch Urteil vom 6. Januar 1923 (RG. 106, 7) diese seine Auffassung revidiert.

Die Erkenntnis, daß man dem im Verzuge befindlichen Lieferanten nicht das Recht auf Aufwertung nehmen könne, ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung erst gegen Ende der Inflationszeit durch Urteil vom 6. August 1923 (RG. 106, 422) zum Ausdruck gelangt.

In der Frage der Hypothekenaufwertung hatte das Reichsgericht durch Urteile vom 18. Dezember 1920 (RG. 101, 141) und vom 11. Januar 1922 (RG. 103, 384) noch jede Aufwertung abgelehnt und dabei zum Ausdruck gebracht, daß die Rechtsauffassung des eine Aufwertung begehrenden Gläubigers im Hypotheken- und Grundstücksverkehr zu bedenklichen Störungen führen würde, wobei der Hinweis auf das durch das nachträgliche Sinken der Währung herbeigeführte entgegengesetzte Interesse des Gläubigers nicht durchschlagen konnte. In dem bereits erwähnten Urteil vom 6. Januar 1923 (RG. 106, 7) ist mittelbar zum Ausdruck gekommen, daß das Reichsgericht damals noch nicht an eine Aufwertung der Hypotheken dachte, da andernfalls diese Tatsache bei der Erhöhung des Kaufpreises, der fast ganz durch die Übernahme von Hypotheken belegt war, hätte zum Ausdruck kommen müssen.

Diese kurze Zusammenstellung höchstrichterlicher Entscheidungen zeigt, daß die Rechtsprechung ziemlich bis zum letzten Augenblick der Aufwertung ablehnend gegenüberstand, und es ist nützlich, hieran immer wieder zu erinnern, weil dieselbe seit dem Herbst 1923 vielfach diese Tatsache außer acht läßt und es jedem zum Vorwurf macht, der mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat.

Im Frühjahr des Jahres 1923 erkannte das Oberlandesgericht Darmstadt durch einen Beschluß und ein Urteil das Aufwertungsverlangen des Hypothekengläubigers als berechtigt an; wie wenig Zutrauen man zu dieser Rechtsprechung hatte, beweist in amüsanter Weise der zweite vom OLG. Darmstadt entschiedene Fall, wo der Gläubiger es nicht wagte, eine die Revisionssumme erreichende Aufwertung zu fordern und so durch das Urteil einen Betrag zugesprochen erhielt, der gleichfalls zu dem ursprünglichen Wert seiner Forderung außer Verhältnis stand.

Am 28. November 1923 hat das Reichsgericht seine bisherige Rechtsprechung preisgegeben und sich grundsätzlich für die Aufwertung eingesetzt. Rückschauend kann gesagt werden, daß dieses Urteil eine Tat war, die nur leider viel zu spät kam. Das, was ihr aber einen großen Teil ihres Wertes nimmt, ist die außerordentlich ansehnliche Begründung, die sich fast Wort für Wort widerlegen läßt. Es war ein Fehler, daß das Reichs-

gericht versuchte, die Aufwertung aus den geltenden Gesetzen heraus zu rechtfertigen und dabei übersah, daß der Aufwertungsgedanke mit den Grundsätzen der Währung schlechthin nicht zu vereinbaren ist; in dem Augenblick, wo der feste Währungsbegriff verloren geht, geht überhaupt jeder Maßstab für den Güteraustausch verloren, und es bleibt eine Unsicherheit zurück, die jeden Handel unmöglich macht. Deshalb war es insbesondere verfehlt, daß das Reichsgericht auch § 607 BGB. zur Rechtfertigung seiner neuen Auffassung heranzog, trotzdem nicht einzusehen ist, warum diese Bestimmung, wenn sie auf Geld überhaupt anwendbar ist, nicht auch dann anwendbar sein soll, wenn es sich um eine Entwertung von geringerem Ausmaß als die, die wir im Jahre 1923 erlebten, handelt. Wert und Güte des Geldes sind eben verschiedene Begriffe und § 607 BGB. ist deshalb für die Regelung der Aufwertungsfrage die denkbar ungeeignetste Grundlage.

Weiter war es ein Fehler des Reichsgerichts, daß es einfach ausführte, der Schuldner besitze in dem gestiegenen Papiermarkwert des Grundstücks einen Ausgleich für seine Aufwertungspflicht. Dieser Satz ist solange haltbar, als die durch die Hypothek gesicherte Forderung mit dem durch sie belasteten Grundstück in engem wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wie es z. B. bei Baugeldhypotheken und Meliorationsdarlehen der Fall ist. Fehlt es an einem solchen wirtschaftlichen Zusammenhang, dann sind die diesbezüglichen Ausführungen des Reichsgerichts unhaltbar, da die Aufwertung nicht pari passu erfolgt und es für den Schuldner ein schwacher Trost ist, daß der Papiermarkwert seines Grundstücks gestiegen ist, wenn er das aufgenommene Geld z. B. zur Zeichnung von Kriegsanleihe benutzt und diese in der Inflationszeit zu einem Nichts abgestoßen hat, weil damals kein Mensch an die Aufwertung derselben dachte.

Richtiger wäre es deshalb gewesen, wenn das Reichsgericht in ähnlicher Form, wie es später der Richterverein des Reichsgerichts getan hat, ausgesprochen hätte, daß nach dem Gesetz zwar der Satz Mark gleich Mark besteht, daß es aber keinem Gericht zugemutet werden kann, eine Rechtsnorm zur Anwendung zu bringen, die zu derart ungeheuerlichen Konsequenzen führt. Durch diesen Satz hätte das Reichsgericht zwar zugegeben, daß es sich in dem einen Fall über das Gesetz gestellt hat (was ja auch tatsächlich geschehen ist), hätte aber das mittelbare Zugeständnis vermieden, daß eine geradezu erschreckende Zahl von Urteilen, die in der Inflationszeit gefällt waren, rechtsirrtümlich sind, und daß die Gerichte durch diese Urteile einen Schaden angerichtet haben, der überhaupt nicht gutzumachen ist, wobei bemerkt ist, daß viel größer als der unmittelbare Schaden der mittelbare Schaden ist, der durch die Maßnahmen verursacht ist, die im Vertrauen auf die nachträglich als falsch erwiesene Rechtsprechung getroffen wurden.

Nachdem sich das Reichsgericht zur Aufwertung bekannt hatte, schlug die Tendenz der Rechtsprechung in ihr Gegenteil um; während vorher es kaum möglich war, auch in trüb liegenden Fällen die Berechtigung des Aufwertungsbegehrens nachzuweisen, machten sich nunmehr vielfach die Gerichte nicht mehr die Mühe, auszuführen, warum in dem zur Entscheidung stehenden Fall eine Aufwertung geboten ist, sondern führten einfach aus, daß Treu und Glauben eine solche bedinge.

Das Reichsgerichtsurteil vom 28. November 1923 fiel in die Zeit, in der der letzte Stabilisierungsversuch der Regierung glückte, und es hat des-

halb nicht die Probe zu bestehen brauchen, ob es die in ihm niedergelegten Grundlätze in einer Zeit für die Wirtschaft tragbar sind, in der die Wahrung den wildesten Schwankungen ausgesetzt ist. Durch die Stabilisierung kam es weiter dazu, da nach verhaltnismaig kurzer Zeit sich die Gerichte vielfach uberhaupt nicht mehr vorstellen konnten, wie die Dinge wahrend der Inflationszeit lagen; bezeichnend hierfur ist ein Urteil des Kammergerichts, das eine Provinzbank, die durch eine Berliner Bank Wertpapiere ihres Kunden im September 1923 verkauft und den Erlos verspatet abgefuhrt hatte, zur Aufwertung des aus dem Verkauf erzielten Erloses — wogegen sich an sich aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Verschuldens noch nicht einmal etwas sagen lat — mit der Begrundung verurteilt, da sie durch die (naturlich in Papiermark erfolgte) Gutschrift des Gegenwertes seitens der Berliner Bank Goldmark erlangt hatte, die sie als Kommissionarin abzufuhren verpflichtet sei!

Ein weiteres Urteil dieser Art ist die Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. November 1924 (RGZ. 109, 181), durch das der Empfanger einer Sicherheit zur Aufwertung verurteilt wurde, weil er verpflichtet gewesen sein soll, das bei ihm hinterlegte Geld wertbestandig anzulegen! Zu der Frage, wie entschieden worden ware, wenn der Beklagte im Sinne des Reichsgerichts gehandelt hatte und bei gebelertem Marktkurs einen entsprechend geringeren Betrag hatte zuruckzahlen wollen, nimmt das Reichsgericht vorzichtshalber nicht Stellung (vgl. meine Kritik dieses Urteils in JW. Heft 12 vom 15. Juni 1925).

Schlielich sei auch noch das Urteil des Kammergerichts vom 2. Januar 1925 erwahnt, da die Aufwertung der festen Gelder behandelt und der Meinung Ausdruck gibt, da die Banken die ihnen anvertrauten Gelder hatzen wertbestandig anlegen konnen. uber die Frage, wie dies angesichts der Devisenverordnungen ohne Gesetzesverletzung hatze geschehen sollen, schweigt sich das Kammergericht vorzichtshalber aus.

Das grundlegende Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 war fur die Praxis wenig brauchbar, weil es zwar die Pflicht zur Aufwertung an sich anerkannte, uber die Hohe der Aufwertung aber nur einige Redewendungen brachte, mit denen in der Praxis nicht allzu viel anzufangen war. Es drohten deshalb eine Unzahl von Prozessen und die Regierung erkannte mit scharfem Blick, da die dadurch bedingte Unsicherheit fur die Wirtschaft nicht tragbar war. Sie entschlo sich deshalb zu einem gesetzgeberischen Eingriff, der in der auf Grund des damals noch in Geltung befindlichen Ermachtigungsgesetzes erlassenen III. Steuernotverordnung zum Niederschlag kam. Bei allen Mangeln, die dieser Verordnung anhafteten, darf noch nicht ubersehen werden, da es damals um die Stabilisierung der Wahrung ging und da es weniger darauf ankam, da das, was geschaffen wurde, vollendet war, als da uberhaupt etwas geschah, was zu einer gewissen Beruhigung fuhren konnte.

Die III. Steuernotverordnung war von Anfang an den scharfsten Angriffen ausgesetzt; auch die Gerichte beteiligten sich an dem Kampf gegen dieselbe dadurch, da sie sie, wie einzelne Untergerichte fur rechtsunwirksam erklarten, oder da sie eine Auslegung fanden, die dem Willen des Gesetzgebers zweifellos nicht gerecht wurde (vgl. die Loslosung der Hypothek von einer ihr zugrunde liegenden Forderung durch das Reichsgerichtsurteil vom 3. Dezember 1924 (JW. 25, 45)). Ein besonders harter Kampf entbrannte uber die Rechtsgultigkeit der Durchfuhrungsverord-

nungen, deren Inhalt zum Teil zweifellos besser im Gesetz selbst Aufnahme gefunden hätte. Nachdem sowohl das Reichsgericht als auch das Kammergericht einzelne Bestimmungen für rechtsunwirksam erklärt hatten, griff die Regierung zu dem gewiß nicht unbedenklichen, aber ihr durch die Gerichte aufgezwungenen Mittel, alle Durchführungsverordnungen durch eine Notverordnung des Reichspräsidenten, die unter dem 4. Dezember 1924 ergangen ist, mit Gesetzeskraft ausstatten zu lassen. Wie wenig Verständnis die Regierung gerade auch in hohen Richterkreisen bei ihrem Kampf um die Erhaltung der deutschen Wirtschaft fand, beweist der Aufsatz des Senatspräsidenten Lobe vom Reichsgericht in der DZ. 25, 15, der durchaus zutreffende Worte über den Mißbrauch des Artikel 48 der Reichsverfassung fand, aber übersah, daß nicht nur diese Bestimmung, sondern auch die zahlreichen Ermächtigungsgesetze des letzten Jahrzehnts oft weit schlimmer mißbraucht worden sind und daß die Regierung sich in einer Zwangslage befand, aus der sie — koste es, was es wolle — einen Ausweg finden mußte.

Nach langen Beratungen und mancherlei Kämpfen, die leider nicht immer nur sachlich geführt wurden, ist dann im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1925 das Aufwertungsgesetz geschaffen worden, das, wie ich eingangs schon zum Ausdruck brachte, hoffentlich den Schlüsselstein für die Behandlung der Aufwertungsfrage bilden wird. Mögen auch ihm noch manche Mängel anhaften und mag man bei der Durchsicht auch nur zu oft merken, daß nicht immer sachliche Gesichtspunkte für die getroffene Regelung entscheidend waren, so ist es doch wichtiger, daß das Problem endlich gelöst ist, als daß man einer idealen Lösung nachjagt, die bei der Eigenartigkeit der Materie nicht zu finden ist; nicht mit Unrecht äußerte sich gelegentlich der Vorarbeiten eine führende Persönlichkeit unseres Wirtschaftslebens dahin, daß das größte Unglück, das jemals ein Volk betroffen hat, nämlich die Inflation, sich nicht wie ein Kreidestrich von der Tafel wegwischen lasse.

Aufgabe der Gerichte wird es sein, bei der Auslegung des Aufwertungsgesetzes nicht nur einseitig die Interessen des Gläubigers zu schützen, sondern auch den ebenso schutzbedürftigen Interessen der Schuldner Rechnung zu tragen. Die Gerichte dürfen eins nicht vergessen: Sie sehen im Prozeß immer nur einen kleinen Ausschnitt und fühlen die Unbilligkeit, die die gesetzliche Regelung im Einzelfall bringt. Was sie regelmäßig nicht sehen, ist, daß der anscheinend bevorzugte Schuldner an anderer Stelle Gläubiger ist und als solcher gleichfalls von der Inflation betroffen wurde; sie sehen weiter nicht die allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhänge, die die gesetzliche Regelung notwendig gemacht haben. Zu denken sollte ihnen die Rolle geben, die eine politische Partei in der Aufwertungsfrage gespielt hat. Solange sie in der Opposition stand, gehörte sie zu den geschworenen Feinden der III. Steuernotverordnung und zu den begeistertsten Anhängern der ungehemmten Aufwertung, als sie aber zur Regierungspartei geworden war, erkannte sie die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung an. Glaubt wirklich jemand, daß dieser Umfall, der taktisch der betreffenden Partei ungeheuer geschadet hat, ohne zwingende Notwendigkeit geschehen ist? Bedauerlich bleibt es deshalb, daß schon am Tage der Verkündung des Aufwertungsgesetzes der demokratische Reichstagsabgeordnete Freiherr von Richthofen im Berliner Börsenkourier folgenden Satz schrieb: „Die Gerichte, die nun doch in ungezählten Fällen das

Recht zu finden verſuchen müſſen, werden ſchauernd vor der Ungerechtig-
keit der ſchematiſchen Beſtimmungen des Geſetzes alle nur denkbaren Aus-
wege ſuchen, um ihrem eigenen Rechtsgefühl wie dem Rechtsempfinden
des Volkes den Geſetzesvorſchriften zum Troß Genüge zu tun.“
Solche Ausführungen unterſcheiden ſich kaum noch von einer Auffor-
derung zur Sabotage des Geſetzes und dürften mit den Grundſätzen einer
wahren Demokratie kaum in Einklang zu bringen ſein. Die Gerichte werden
deſhalb klug daran tun, ſich nicht an ſie zu halten, wenn ſie nicht an ihrem
Anſehen einen nicht wieder gutzumachenden Schaden erleiden wollen. Die
von mir in den vorſtehenden Ausführungen zitierten Urteile höherer Ge-
richte der letzten Zeit haben gerade in Wirtschaftskreiſen ſtärkſtes Be-
fremden hervorgerufen und haben mit zu der in der Wiſſchaft teilweise
vorhandenen Mißſtimmung beigetragen, über die auf dem jüngſten
Richtertag von dem Referenten Klage geführt worden iſt. Ebenſo wie die
Regierung im Aufwertungsgeſetz vielen berechtigten und manchen unbe-
rechtigten Wünſchen über den Rahmen der III. Steuernotverordnung
hinaus Rechnung getragen hat, mögen nunmehr auch die Gerichte ihre
grundſätzliche Einſtellung zur Aufwertungsfrage einer Nachprüfung unter-
ziehen und es iſt zu hoffen, daß die dabei gewonnenen Erkenntniſſe dahin
führen, daß der offene Gegenſatz, in dem ſich in der Aufwertungsfrage Re-
gierung und Gerichte vielfach zum Schaden beider befanden, aus der
Welt geſchafft wird.

Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz)

Vom 16. Juli 1925.

(RGBl. I S. 117 ff., 160)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

I. Gegenstand der Aufwertung

§ 1. ⁽¹⁾ Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen und die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgewertet, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind. Dies gilt nicht, wenn der verbliebene Goldwert das für die Aufwertung vorgesehene Maß erreicht oder übersteigt.

⁽²⁾ Soweit die Aufwertung durch ein Sondergesetz geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

II. Berechnung des Goldmarkbetrags als Grundlage der Aufwertung

§ 2. ⁽¹⁾ Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, der Nennbetrag. Ist der Anspruch später erworben, so wird der Goldmarkbetrag dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag, im Falle des entgeltlichen Erwerbes der Erwerbspreis, nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag des Erwerbes bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. An Stelle des Erwerbspreises ist der Nennbetrag der Berechnung zugrunde zu legen, wenn er, nach dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs in Goldmark umgerechnet, niedriger ist. Ein Erwerb, der nach dem 13. Februar 1924 stattgefunden hat, bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht.

⁽²⁾ Für Industrieobligationen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen und andere verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, gilt, wenn sie vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, als Goldmarkbetrag der Nennbetrag. Sind die Schuldverschreibungen später ausgegeben, so wird

der Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag der Ausgabe bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Ausgabebetrags trifft die Reichsregierung.

§ 3. ⁽¹⁾ Für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist maßgebend:

1. soweit in Ziffer 2 bis 11 nichts Abweichendes bestimmt ist, der Erwerb durch den Gläubiger selbst;
2. bei Erwerb von Todes wegen der Erwerb durch den Erblasser;
3. bei Erwerb durch Gütergemeinschaft der Erwerb durch den Ehegatten, der das Recht in die Gütergemeinschaft eingebracht hat;
4. bei Erwerb durch Auseinanderlegung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft der Erwerb durch die Gemeinschaft;
5. bei Erwerb als Ausstattung der Erwerb durch Vater oder Mutter;
6. bei Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht der Erwerb durch den Veräußerer;
7. bei Erwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses der Erwerb durch den Geschäftsherrn oder, wenn zuerst der Treuhänder das Recht erworben hat, der Erwerb durch den Treuhänder;
8. bei Erwerb durch Übernahme eines Vermögens als Ganzen der Erwerb durch den Veräußerer;
9. bei Erwerb durch Übernahme eines der Dedung von Pfandbriefen dienenden Hypothekenbestandes als Ganzen der Erwerb durch den Veräußerer;
10. bei Erwerb durch Übernahme eines Versicherungsbestandes oder bei durch Währungsschwierigkeiten bedingter Übernahme einzelner Versicherungen durch eine andere Versicherungsunternehmung der Erwerb durch die übertragende Versicherungsunternehmung;
11. bei Erwerb durch Schenkung der Erwerb durch den Schenker.

⁽²⁾ Änderungen des Inhalts des Rechtes, insbesondere die Hinausschiebung der Fälligkeit (Prolongation), bleiben für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht. Ist im Falle der Gewährung eines Zusatzdarlehns oder aus anderen Gründen unter Aufhebung des bisherigen Rechtes zugunsten desselben Berechtigten ein neues einheitliches Recht begründet, so gilt für den bisherigen Betrag diese Vorschrift entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Aufwertung von Hypotheken

I. Aufwertung des dinglichen Rechtes

1. Aufwertungsbetrag.

§ 4. Hypotheken werden auf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags, jedoch nicht höher aufgewertet als die durch sie gesicherten Forderungen (Aufwertungsbetrag).

§ 5. ⁽¹⁾ Für die Berechnung des Goldmarkbetrags (§ 2) wird vermutet, daß die Hypothek an dem Tage erworben ist, an dem sie für den Gläubiger in das Grundbuch eingetragen ist. Ist die Hypothek durch Ab-

tretungserklärung und Übergabe des Briefes abgetreten, so wird vermutet, daß sie an dem Ausstellungstage der Abtretungsurkunde erworben ist.

(²) Die an Stelle einer Rangänderung vorgenommene Abtretung oder Neueintragung bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht. Das gleiche gilt, wenn eine Hypothek deshalb gelöscht und alsbald wieder eingetragen ist, weil nach landesgesetzlicher Vorschrift bei einem Eigentumswechsel die Beseitigung aller auf dem Grundstück ruhenden Lasten geboten ist; es gilt ferner im Falle der Auswechslung des belasteten Grundstücks gegen ein anderes Grundstück desselben Eigentümers.

(³) Der Goldmarkbetrag einer Hypothek für die Forderung aus einer verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibung, die auf den Inhaber lautet oder durch Indossament übertragbar ist, wird nach den für die Forderung geltenden Vorschriften des § 2 Abs. 2 berechnet.

2. Rang der aufgewerteten Hypothek.

§ 6. (¹) Die aufgewertete Hypothek behält ihren bisherigen Rang, soweit sich nicht aus den Vorschriften über den Rangvorbehalt für den Eigentümer (§ 7) oder über die Rückwirkung (§§ 20, 21) etwas anderes ergibt. Die Aufwertung der Hypothek ist auf Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen; wird der Antrag von dem Eigentümer gestellt, so bedarf es der Vorlegung des Hypothekenbriefs nicht.

(²) Den in der Zeit vom 14. Februar 1924 bis zum 1. Oktober 1924 von einem anderen erworbenen oder für ihn vorgemerkten Rechten geht die Hypothek insoweit im Range nach, als sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber den Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung ein höherer Aufwertungsbeitrag ergibt. Die Erhöhung bleibt unberücksichtigt, soweit sie auf der Einführung des Umrechnungsverhältnisses (§ 2) beruht.

3. Rangvorbehalt für den Eigentümer.

§ 7. (¹) Der Eigentümer ist befugt, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte und vor den diesem nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags des aufgewerteten Rechtes mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. Liegt der Goldmarkbetrag eines aufgewerteten, im Range nachgehenden Rechtes in voller Höhe innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze, so ist der Eigentümer befugt, auch im Range nach diesem Rechte und vor den diesem im Range nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. Sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht zugunsten desselben Gläubigers andere aufgewertete Rechte eingetragen, so gelten, sofern der Gläubiger ein öffentlich-rechtliches oder unter Staatsaufsicht stehendes Unternehmen ist, das nach Gesetz oder Satzung bestimmte Beleihungsgrenzen einzuhalten hatte, die Rechte zusammen im Sinne dieser Vorschrift als ein einheitliches an erster Stelle eingetragenes Recht.

(²) Soweit es bei der Beurteilung der Mündelsicherheit auf das Verhältnis des Rechtes zum Grundstüdwert ankommt, ist als Grundstüdwert der berichtigte Wehrbeitragswert (Artikel II § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Reichsgesetzbl. I S. 1205) oder, soweit ein berichtigter Wehrbeitragswert nicht festgestellt ist, der unter entsprechender Anwendung der bezeichneten Vorschriften durch die Aufwertungsstelle zu ermittelnde Wehrbeitragswert zugrunde zu legen.

(³) Die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (Abs. 1) wird, auch solange die Befugnis nicht eingetragen ist, dadurch nicht berührt, daß ein im Range nachgehendes Recht von einem Dritten erworben ist. Die Befugnis ist bei der Eintragung der Aufwertung von Amts wegen, auf Antrag des Eigentümers auch früher, in das Grundbuch einzutragen.

(⁴) Bestehen an dem Grundstück Rechte, die auf Reichsmark, eine ausländische Währung, auf Feingold, Roggen oder einen anderen wertbeständigen Maßstab lauten, so nehmen sie in der Reihenfolge ihres Ranges die für den Eigentümer vorbehaltene Rangstelle ein. Der Gläubiger eines solchen Rechtes kann an Stelle des Eigentümers die Eintragung des Rechtes an der dem Eigentümer vorbehaltenen Rangstelle beantragen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften zur Berechnung des Goldmarktwerts dieser Rechte zu erlassen.

(⁵) Der Eigentümer kann mit Zustimmung der im Abs. 4 bezeichneten Gläubiger auf die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (Abs. 1), verzichten. Der Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch. Soweit ein Verzicht erfolgt ist, findet die Vorschrift des Abs. 4 keine Anwendung.

4. Herabsetzung der Aufwertung.

§ 8. (¹) Der Eigentümer kann eine Herabsetzung der Aufwertung um höchstens 10 vom Hundert des Goldmarkbetrags verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(²) Ist die Herabsetzung der Aufwertung rechtzeitig bei der Aufwertungsstelle beantragt, so ist auf Antrag des Eigentümers ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung des Widerspruchs setzt die Eintragung der Aufwertung nicht voraus.

II. Aufwertung der persönlichen Forderung

§ 9. Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird nach Maßgabe der für das dingliche Recht geltenden Vorschriften der §§ 4, 5, 8 aufgewertet. (Normaler Höchstfuß.)

§ 10. (¹) Eine höhere oder geringere Aufwertung der persönlichen Forderung nach allgemeinen Vorschriften unter Abweichung von dem normalen Höchstfuß ist unbeschadet der Herabsetzung nach § 8 nur zulässig,

1. wenn die Forderung auf einem Gesellschaftsvertrag oder einem anderen Beteiligungsverhältnis, oder

2. auf einem Gutsüberlassungsvertrag oder auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, unter Ehegatten, unter geschiedenen Ehegatten, unter Eltern und Kindern oder zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern, oder
3. auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruht;
4. wenn es sich um eine Forderung auf wiederkehrende Leistungen handelt, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen, Überlassungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen begründet ist;
5. wenn es sich um eine Kaufgeldforderung (Kaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1908 begründet worden ist; dies gilt auch dann, wenn die Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist.
6. bei Forderungen anderer als der in Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art, wenn die Hypothek eine Sicherungshypothek ist, mit Ausnahme von Darlehnsforderungen.

(²) Als allgemeine Vorschriften im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Vorschriften der §§ 63 bis 66.

(³) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 5 und bei Gutsüberlassungsverträgen (Abs. 1 Ziffer 2) darf bei der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften, wenn die Forderung vor dem 1. Januar 1912 begründet worden ist, der Satz von 75 vom Hundert und, wenn sie vor dem 1. Januar 1922 begründet worden ist, der Satz von Hundert vom Hundert des Goldmarkbetrags der Forderung nicht überschritten werden.

§ 11. In den Fällen des § 10 Ziffer 1 bis 5 ist eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß unzulässig, wenn die Forderung vor dem 14. Februar 1924 von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen übergegangen ist, es sei denn, daß es sich um einen Rechtsübergang der im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 bezeichneten Art handelt.

§ 12. Eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß ist nur zulässig, wenn sie vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragt ist. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

§ 13. In die Bilanz ist die Forderung, unbeschadet der Vorschrift des § 38 der Dritten Steuernotverordnung, als Aktivum oder Passivum mit einem Betrage einzustellen, der unter Zugrundelegung des normalen Höchstfußes errechnet wird, sofern nicht durch abweichende Vereinbarung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle eine höhere oder geringere Aufwertung bestimmt ist.

III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte — Rückwirkung.

1. Vorbehalt der Rechte.

§ 14. Trotz der Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Liegt diese Voraussetzung für die persönliche Forderung vor, so wird neben dieser auch die Hypothek aufgewertet; dies gilt nicht, wenn der Gläubiger sich seiner Rechte auf Aufwertung der Hypothek ausdrücklich begeben hat. Liegt die Voraussetzung für die persönliche Forderung nicht vor, so findet auch eine Aufwertung der Hypothek nicht statt.

2. Rückwirkung.

§ 15. Hat der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen, so findet eine Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung auch dann statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat (Rückwirkung). Die Aufwertung kraft Rückwirkung findet nicht statt, soweit sie, ganz oder zum Teil,

1. für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, insbesondere auch auf erhebliche, auf den Währungsverfall oder die Verdrängung oder die Liquidation des Vermögens zurüdzuführende Vermögensverluste, oder
2. für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks erzielten Erlöses oder mit Rücksicht darauf, daß das belastete Grundstück nicht mehr im Inland liegt und deshalb die Inanspruchnahme des Eigentümers wesentlich erschwert ist, oder
3. deshalb für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, weil er nachweislich durch die Kündigung des Gläubigers gezwungen wurde, Vermögensgegenstände weit unter dem wirklichen Werte zu veräußern, um die Hypothekenschuld zurückzahlen zu können.

3. Gemeinsame Vorschriften.

a) Anmeldezwang.

§ 16. ⁽¹⁾ Die Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung findet nur statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Die Aufwertungsstelle hat die Anmeldung dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem ihm vom Gläubiger bezeichneten persönlichen Schuldner mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mitteilung der Anmeldung kann der Eigentümer und der Schuldner bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben.

⁽²⁾ Ist die Hypothek bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung, falls sie nicht der Eigentümer bewilligt, erst statt, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist, ohne daß ein Einspruch eingelegt ist, oder nachdem durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, daß ein wirksamer Vorbehalt der Rechte vorliegt oder eine Rückwirkung stattfindet. Der Anspruch auf Wiedereintragung der Hypothek ist auf Antrag des Gläubigers durch Eintragung eines Widerspruchs zu sichern.

⁽³⁾ Ist die Hypothek noch nicht gelöscht und behauptet der Eigentümer, daß nach den Vorschriften der §§ 14, 15 eine Aufwertung nicht stattfindet, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen.

b) Aufwertung nach Abtretung der Hypothek.

§ 17. Hat der Gläubiger die Hypothek abgetreten und die Gegenleistung nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt der Rechte angenommen, so wird die Hypothek und die persönliche Forderung auf der Grundlage des für ihn maßgebenden Goldmarkbetrags (§§ 2, 3), unbeschadet der Aufwertung zugunsten des Erwerbers, auch zu seinen Gunsten aufge-

wertet, sofern sich nicht nach dem Schlußsatz des § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 die Höhe der Aufwertung zugunsten des Erwerbers nach der Zeit des Erwerbes durch den früheren Gläubiger bestimmt. Die Vorschriften des § 16 finden Anwendung.

c) Anrechnung von Zahlungen.

§ 18. ⁽¹⁾ Findet auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung eine Aufwertung statt, so sind geleistete Zahlungen in Höhe ihres Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen sind; solche Zahlungen sind zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen.

⁽²⁾ Auf Grund der §§ 14 bis 17 wird die Hypothek außer für den gegenwärtigen Gläubiger für einen früheren Gläubiger nur insoweit aufgewertet, als der für diesen zu berechnende Aufwertungsbetrag die Gesamtheit der Aufwertungsbeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger übersteigt.

d) Ausschluß weitergehender Ansprüche.

§ 19. Soweit im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung nach §§ 14 bis 17 nicht stattfindet, kann sie auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrunde nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

e) Wiedereintragung gelöschter Hypotheken.

§ 20. ⁽¹⁾ Ist die Hypothek im Grundbuch bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung in Höhe der Aufwertung mit dem sich aus § 6 ergebenden Range statt, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs oder über das Erlöschen von Rechten durch den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung entgegenstehen.

⁽²⁾ Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs sind entsprechend anzuwenden, wenn in dem in § 892 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunkt eine dem § 29 der Grundbuchordnung entsprechende Lösungsbeurteilung oder lösungsfähige Quittung bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde.

f) Wiedereintragung des früheren Gläubigers einer umgeschriebenen oder abgetretenen Hypothek.

§ 21. ⁽¹⁾ Die Vorschriften des § 20 finden entsprechende Anwendung

1. wenn die Hypothek zwar nicht gelöscht, aber nicht mehr für den früheren Gläubiger eingetragen, z. B. als Grundschuld auf den Eigentümer oder im Falle der Abtretung (§ 17) auf den Erwerber umgeschrieben ist;
2. wenn die Hypothek noch für den früheren Gläubiger eingetragen ist, das Gläubigerrecht eines anderen sich jedoch aus § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

⁽²⁾ Der Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers geht dem Aufwertungsbetrage des gegenwärtigen Gläubigers und den diesem im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechten im Range nach.

g) Schutz gegen zwischenzeitliche Eintragungen.

§ 22. ⁽¹⁾ In den Fällen der §§ 20, 21 steht der Eintragung des Aufwertungsbetrags an der bisherigen Rangstelle der öffentliche Glaube des

Grundbuchs und die Vorschrift des § 21 Abs. 2 insoweit nicht entgegen, als nach dem 1. Januar 1925 Rechte durch den Eigentümer, seinen Ehegatten vor oder während der Ehe, durch seine oder seines Ehegatten Verwandten auf- oder absteigender Linie, durch seine oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtigen Geschwister oder durch den Ehegatten einer dieser Personen erworben sind; dies gilt nicht, wenn der Erwerber beweist, daß ihm zur Zeit des Erwerbes eine Absicht des andern Teiles, das Recht des Gläubigers zu beeinträchtigen, nicht bekannt war oder wenn das Recht vor dem 1. Juni 1925 auf einen nicht zum Kreise dieser Personen gehörenden Dritten übergegangen ist.

⁽²⁾ Der Eintragung des Aufwertungsbetrages an der bisherigen Rangstelle steht der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Vorschrift des § 21 Abs. 2 nur insoweit entgegen, als der Zeitpunkt des Erwerbes eines Rechtes an dem Grundstück oder der im § 892 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1925 liegt. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, mit dem diese Vorschrift außer Kraft tritt.

³⁾ Bis zum 31. Dezember 1925 kann der Gläubiger des aufgewerteten Rechtes Verfügungen, die der Eigentümer nach der Löschung oder Umschreibung des Rechtes seit dem 1. Januar 1925 über das belastete Grundstück getroffen hat, anfechten, wenn die Verfügungen in der dem anderen Teile bekannten Absicht, die Eintragung des aufgewerteten Rechtes an der bisherigen Rangstelle zu vereiteln, vorgenommen sind. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9, des § 11 Abs. 1 bis 3 und des § 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 709) finden entsprechende Anwendung. An die Stelle der im § 13 Abs. 4 bezeichneten Fristen tritt eine Frist von sechs Monaten seit der Beendigung des Konkursverfahrens.

§ 23. ⁽¹⁾ Ist vor der Wiedereintragung der aufgewerteten Hypothek im Grundbuch des belasteten Grundstücks eine Gesamthypothek eingetragen worden, die nach den Vorschriften des § 20 der aufgewerteten Hypothek im Range vorgeht, so hat auf Antrag des Gläubigers der aufgewerteten Hypothek die Aufwertungsstelle den Betrag zu bestimmen, der auf die mitverhafteten Grundstücke entfallen würde, wenn eine angemessene Verteilung der Gesamthypothek stattfände. In Höhe dieses Betrags hat der Gläubiger der Gesamthypothek dem Gläubiger der aufgewerteten Hypothek den Vorrang einzuräumen.

⁽²⁾ Der Antrag kann nur bis zum 1. Januar 1926 gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses zulässig.

h) Berücksichtigung eines Landesrechtlichen Sonderfalls.

§ 24. Der Aufwertung und Eintragung nach den Vorschriften der §§ 14 bis 23 steht es nicht entgegen, daß die Hypothek aus Anlaß der Anlegung des Grundbuchs oder eines Eigentumswechsels nach landesrechtlichen Vorschriften wegen Nichtanmeldung innerhalb einer Ausschlussfrist erloschen ist.

IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung.

1. Rückzahlung.

§ 25. ⁽¹⁾ Die Zahlung des Aufwertungsbetrags kann der Gläubiger vor dem 1. Januar 1932 weder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks noch von dem persönlichen Schuldner verlangen. Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben unberührt. Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld für den Fall der Rangänderung der Hypothek vorsehen, finden auf Rangänderungen, die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, keine Anwendung.

⁽²⁾ Der Eigentümer und der Schuldner sind berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung schon vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen.

§ 26. ⁽¹⁾ Wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers oder des Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint, kann die Aufwertungsstelle auf seinen Antrag anordnen, daß der Aufwertungsbetrag in Teilbeträgen, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1938, zu zahlen ist; die Aufwertungsstelle kann dabei bestimmen, daß schon vom 1. Januar 1930 ab Zahlungen zu leisten sind.

⁽²⁾ Der Antrag ist nur bis zum 1. Januar 1927 zulässig. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch drei Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

⁽³⁾ Werden dem Eigentümer oder dem Schuldner von der Aufwertungsstelle Teilzahlungen gestattet, so ist dies auf Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers in das Grundbuch einzutragen.

§ 27. ⁽¹⁾ Soweit die wirtschaftliche Lage des Gläubigers es dringend erfordert und der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner hierdurch keine erhebliche Erschwerung seiner wirtschaftlichen Lage erleidet, kann die Aufwertungsstelle auf Antrag des Gläubigers anordnen, daß der Eigentümer oder der Schuldner frühestens vom 1. Januar 1926 ab den Aufwertungsbetrag ganz oder teilweise abzüglich eines Betrags für Zwischenzinsen, den die Aufwertungsstelle festsetzt, vorzeitig zu leisten hat. Die Summe der angeordneten vorzeitigen Zahlungen darf innerhalb eines Jahres höchstens 10 vom Hundert des Aufwertungsbetrags erreichen und 1000 Reichsmark nicht übersteigen. Zwischen der Bekanntmachung der Entscheidung der Aufwertungsstelle und dem ersten Zahlungstage müssen mindestens drei Monate liegen.

⁽²⁾ Der Antrag ist nur bis zum 1. April 1926 zulässig. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch drei Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks durch eine Zwangswirtschaft zum Nachteil des Verpflichteten beschränkt worden ist.

⁽³⁾ Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Forderungen, die der Gläubiger erst nach dem 13. Februar 1924 erworben hat; es sei denn, daß es sich um einen Rechtserwerb der im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 bezeichneten Art handelt.

2. Verzinsung und Tilgung.

§ 28. ⁽¹⁾ Der Aufwertungsbetrag ist bis zum 1. Januar 1925 unverzinslich. Rückständige Zinsen gelten als erlassen. Vom 1. Januar 1925 ab beträgt der Zinssatz 1,2 vom Hundert, vom 1. Juli 1925 ab 2½ vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab 3 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab 5 vom Hundert. Insofern dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder dem persönlichen Schuldner über den 1. Januar 1932 hinaus Stundung bewilligt ist, erhöht sich der Zinssatz um einen Betrag, den die Reichsregierung unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage bestimmt.

⁽²⁾ Wird die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen, so beginnt die Verzinsung erst mit dem Beginne des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahrs.

§ 29. Die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen ruht bis zum 1. Januar 1926. Auf Antrag des Gläubigers kann die Aufwertungsstelle, falls nicht die wirtschaftliche Lage des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder des persönlichen Schuldners es untunlich erscheinen lassen, bestimmen, daß ein höherer als der vereinbarte Tilgungssatz zu leisten ist. Ist der Ertrag des belasteten Grundstücks durch eine Zwangswirtschaft zum Nachteil des Verpflichteten beschränkt worden, so ist der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Zwangswirtschaft zulässig.

§ 30. ⁽¹⁾ Reicht der Ertrag eines der Zwangswirtschaft unterliegenden Grundstücks zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers auf Leistung der Zins- und Tilgungsbeträge nicht aus, weil Miets- oder Pachtzinszahlungen ausgeblieben sind, und kann in Anbetracht der Vorschriften über die Zwangswirtschaft durch eine anderweitige Vermietung oder Verpachtung der Ausfall nicht rechtzeitig gedeckt werden, so kann auf Antrag des Eigentümers die Zwangsversteigerung durch das Gericht für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, sofern dies zur Abwendung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint. Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

⁽²⁾ Die Einstellung ist auch vor der Anordnung der Versteigerung zulässig. Sie kann mehrfach erfolgen.

⁽³⁾ Erfolgt die Einstellung des Verfahrens nach der Anordnung der Versteigerung, so ist der Beschluß allen Beteiligten (§ 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) anzustellen.

⁽⁴⁾ Wird die Zwangsversteigerung eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer die Einstellung angeordnet ist.

Dritter Abschnitt.

Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Realkaften, Schiffs- und Bahnpfandrechten

I. Grundschulden, Rentenschulden und Realkaften.

§ 31. ⁽¹⁾ Auf Grundschulden finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 und der §§ 14 bis 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich der §§ 4 bis 8 und der §§ 14 bis 24 für Rentenschulden und

Realkaften; für Realkaften jedoch mit der Maßgabe, daß die Eintragung der Aufwertung (§ 6) nicht verlangt werden kann, wenn die Eintragung der Realkaft unterblieben war.

(²) Wiederkehrende Leistungen, die auf Grund einer Rentenschuld oder einer Realkaft geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 40 vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab mit 60 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab in voller Höhe des Aufwertungs Betrags der Jahresleistung zu bewirken. Rückständige Leistungen gelten als erlassen.

II. Schiffs- und Bahnpfandrechte.

§ 32. Auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten sowie auf die durch Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen finden die Vorschriften der §§ 4 bis 6 und der §§ 8 bis 30 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

I. Aufwertung des Anspruchs aus der Schuldverschreibung.

1. Gegenstand der Aufwertung — Aufwertungsbetrag.

§ 33. Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, und die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, auf 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags aufgewertet.

2. Herabsetzung der Aufwertung.

§ 34. Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

3. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung.

§ 35. (¹) Trotz Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(²) Schuldverschreibungen, die ausgelöst oder gekündigt sind, aber sich noch im mittelbaren oder unmittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(³) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine

Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunſten des Gläubigers ſtattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunſten der Bank findet nicht ſtatt. Ablieferungen aus dem Beſitze der Bank an den Schuldner, die ſeit dem 1. Juni 1925 erfolgt ſind, gelten als nicht geſchehen. Entſprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geſchäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorſchriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechtes der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewieſen werden, über den Ausſchluß der Rechte zu erlaſſen.

(¹) Gezahlte Beträge ſind in den Fällen der Abſ. 1 bis 3 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann zurüdnahmen, wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hatte.

(²) Liegen die Vorausſetzungen der Abſ. 1 bis 3 nicht vor, ſo kann im Falle der Bewirtung der Leiſtung eine Aufwertung, auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund, nicht verlangt werden. Ansprüche wegen argliſtiger Täuſchung bleiben unberührt.

4. Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung.

§ 36. Für die Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung des Aufwertungs-
betrags gelten die Vorſchriften der §§ 25, 26, 28, 29 entſprechend,
ſoweit nicht die Reichsregierung etwas anderes beſtimmt.

II. Genußrecht.

1. Kreis der Berechtigten.

§ 37. (¹) Wer Schuldverſchreibungen der im § 33 bezeichneten Art vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und bis zur Anmeldung (§ 39 Abſ. 1) Gläubiger geblieben iſt (Altbeſitzer), erwirbt mit dem 1. Juli 1925 neben der Aufwertung einen Anſpruch auf Beteiligung am Reingewinne des Schuldners und am Liquidationserlöſe nach Maßgabe der §§ 40 bis 42 (Genußrecht). Der Beteiligung werden 10 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Schuldverſchreibung als Nennwert des Genußrechts zugrunde gelegt.

(²) Der Erwerb der im Abſ. 1 bezeichneten Genußrechte durch den erſten Inhaber iſt von der Geſellſchaftsſteuer des Kapitalverkehrsſteuergeſetzes befreit.

§ 38. Schuldverſchreibungen gelten auch dann als vor dem 1. Juli 1920 erworben, wenn ſie

1. dem Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 zur Erfüllung eines vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anſpruchs auf Übereignung von einer Bank, einem Bankier, einer Sparkaſſe oder einer Verſicherungsgel-
ſchaft übereignet worden ſind,
2. der Gläubiger von einer Bank, einem Bankier oder einer Spar-
kaſſe nach dem 30. Juni 1920 in Erfüllung eines darlehnartigen
Verwahrungsvertrags übereignet erhalten hat, falls er der Bank,
dem Bankier oder der Sparkaſſe auf Grund des gleichen Vertrags
vor dem 1. Juli 1920 erworbene Schuldverſchreibungen übergeben
hat und der Anſpruch auf Übereignung von Schuldverſchreibungen
gleicher Art und gleichen Betrags von dieſer Übergabe bis zum
Erwerb ununterbrochen beſtanden hat,